

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/ SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird mit der in § 5 Abs. 4 LImSchG vorgeschriebenen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und unter Würdigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung vom Bürgermeister der Stadt Kleve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 20.07.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve erlassen, wobei die Regelungen der §§ 1 bis 14, 18 und 19 dieser Verordnung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 OBG, die Regelungen der §§ 15 und 16 dieser Verordnung auf § 5 Abs. 1 LImSchG gestützt sind:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungseinrichtungen einschließlich Regenrückhalte- und Regenauffangbecken, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie Informations- und Schautafeln.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.

§ 2a

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen Holz zu sammeln sowie von der Stadt Kleve in besonderen Anlagen und Teichen sowie in Regenrückhalte- und Regenauffangbecken gehaltene oder dort lebende Tiere zu angeln, zu jagen, zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu füttern;
 3. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Türen, Tore, Fenster, Wände, Mauern und Dächer öffentlicher Gebäude, Überführungen, Einfriedungen, Geländer, Fahnen und deren Masten, Telefonzellen, Briefkästen, Litfasssäulen, Normaluhren, Abfallkörbe, Wertstoffbehälter, Müllgefäße, Verteiler und Schaltkästen, Transformatoren, Licht- und Leitungsmasten, Spielgeräte, Bäume, Denkmäler, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen und Hinweisschilder, Wartehäuschen, Gullydeckel, Hydranten, Brunnenanlagen und andere Einrichtungen mit den jeweils erforderlichen Befestigungen, sowie die Straßenoberflächen und Gehwege und die im unmittelbaren Angrenzungsbereich zu öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Einfriedungen, Hauswände und sonstigen Einrichtungen zu bemalen, zu bekleben, zu beschriften, zu besprühen, zu beschädigen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen, anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, in ihrem äußeren Erscheinungsbild sonstwie zu verändern oder dasselbe durch Dritte ausführen zu lassen.
 4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen ein Verhalten zu zeigen, welches dazu geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen. Hierzu zählen insbesondere:
 - aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
 - Anpöbeln;

- störender Alkoholgenuss;
 - Verrichten der Notdurft.
5. in den Anlagen zu übernachten;
 6. die Anlagen zu befahren, wobei dies nicht gilt für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; in den Anlagen Gegenstände und Materialien abzustellen, insbesondere auf Grünflächen zu lagern, Verkaufswagen abzustellen sowie Wohnwagen und Zelte ab- bzw. aufzustellen; Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient;
 7. Fackeln und vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis mitzuführen oder Windlaternen ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis zu verwenden;
 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
 10. Ungenehmigte Musikdarbietungen dürfen am selben Standort nicht über 20 Minuten hinaus erfolgen. Weitere Darbietungen dürfen an dem bisherigen Standort nicht mehr vernehmbar sein und sind um mindestens 200 Meter zu verlegen.
- (3) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW –StrWG - (SGV NW 91) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt. Das Werbe- und Plakatierungsverbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 2b Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten,

in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt an Bänken, Tischen, Türen, Toren, Fenstern, Wänden, Mauern und Dächern öffentlicher Gebäude, Überführungen, Einfriedungen, Geländern, Fahnen und deren Masten, Telefonzellen und anderen öffentlichen Fernsprechern und Notrufsäulen, Briefkästen, Litfasssäulen, Normaluhren, Abfall- und Wertstoffbehältern, Sammelcontainern, Verteiler- und Schaltkästen von Ampel- und anderen Anlagen, Transformatoren, Licht- und Leitungsmasten, Spielgeräten, Bäumen, Denkmälern, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen und Hinweisschildern, ÖPNV-Haltestellen, Wartehäuschen, Gullydeckeln, Hydranten, Brunnenanlagen und Einrichtungen mit den jeweils erforderlichen Befestigungen und an allen sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu

den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder dasselbe durch Dritte ausführen zu lassen.

- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kleve genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 3* **Spielflächen**

- (1) Die öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Kleve dienen der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Erfüllung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (2) Spielgeräte auf Spielflächen sind für unterschiedliche Altersklassen ausgelegt. Grundsätzlich dienen Kinderspielgeräte nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Die Benutzung von Kleinkindspielgeräten ist unterdreijährigen Kindern vorbehalten. Jugendliche und Erwachsene können für sie ausgelegte und gekennzeichnete Spiel- und Fitnessgeräte nutzen. Der zugelassene Nutzerkreis ist an den Spielgeräten ausgewiesen.
- (3) Die Benutzung von Bolz- und Basketballplätzen sowie Kleinspielfeldern ist allen Personen gestattet.
- (4) Der Aufenthalt auf den Spielflächen ist nur tagsüber, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Landesrechtliche Regelungen zu Ruhezeiten sowie die Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 16 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (5) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen und der Alkoholgenuß auf Spielflächen sind verboten.
- (7) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, aus besonderem Anlass, abweichende Regelungen zu treffen, die auf den Spielflächen bzw. an den Spielgeräten ausgewiesen werden.

§ 4** **Tiere**

- (1) Haus- und Stalltiere sind grundsätzlich von Anlagen fernzuhalten. Sie sind nur dort zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können.

* Änderung vom 29.10.2019

** geändert durch Verordnung vom 08.11.2018

- (2) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen Leine geführt werden, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes - LHundG NRW - vom 18.12.2002. Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes dürfen in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Die vorgenannten Regelungen finden nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Einschlägig sind dann die §§ 1 Abs. 2, 28 StVO. Für den Wald gelten die Vorschriften des Landesjagdgesetzes NRW - LJG - (insbesondere § 25 Abs. 3 Nr. 2 LJG) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NRW 792) und des Landesforstgesetzes NRW - LFoG - (insbesondere § 2 Abs. 3 Satz 2 LFoG; SGV NRW 790).
- (5) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.
- (8) Von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5

Auflassen von Windvögeln und Drachen

Das Auflassen von Windvögeln und Drachen ist insbesondere auf und an Straßen, sowie dort verboten, wo diese und deren Schnüre mit Telegraphenleitungen, Telekommunikationseinrichtungen, Licht- und Kraftleitungen in Berührung kommen oder auf Straßen fallen können.

§ 6

Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern und Brunnenbecken ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Das Befahren der Gewässer mit Booten ist nur mit Erlaubnis des Nutzungsberechtigten gestattet.
- (2) Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind.
- (3) In anderen Anlagen ist das Schlittschuhfahren und Rodeln nur auf den durch Schilder als Eisbahnen bezeichneten Flächen erlaubt.

§ 7

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, Hydranten, Schieberkappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- (2) Der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen, Pumpwerke, Transformatoren und ähnliches dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Das unbefugte Besteigen von solchen Anlagen sowie von Gerüsten, Einfriedungen, Bäumen, Laternen, Leitungsmasten, Verkehrslichtsignalanlagen, Verkehrszeichen einschließlich Wegweiser und Hinweiszeichen, Denkmälern, Brunnenanlagen, Kaminen und dergleichen ist untersagt.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zusätzlich rechts vom Eingang des Grundstückes an der Grundstückseinfriedung oder sonstwie deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8a **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9 **Anbringen, Aufstellen und Aushängen von Gegenständen**

- (1) Gegenstände dürfen in Straßen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen noch Sachen geschädigt werden können.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an der Straße müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen oder Sachen verletzen oder schädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
- (3) Fahnen, Antennen und andere Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Straßendecke bzw. dem Bürgersteig muss mindestens 3 m betragen.
- (4) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur anzuwenden, sofern nicht die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - StVO, der Bauordnung NRW - BauO - (SGV NRW 232) und des Straßen- und Wegegesetzes NRW - StrWG - (SGV NRW 91) einschlägig sind.

§ 10 **Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen. Die Pflicht zur Kenntlichmachung liegt bei demjenigen, der die Malerarbeiten ausgeführt oder in Auftrag gegeben hat.

§ 11

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen, Zwischen- und Ablagern sowie das Zurücklassen von Unrat, Grün- und Gartenabfällen, Inhalten von Aschenbechern, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen oder umweltbelastenden Gegenständen;
 2. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Grünabfälle usw. mit anderen als mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien zu füllen;
 3. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Recht, Abteilung Sicherheit und Ordnung, außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 6. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Die Vornahme von Ölwechseln, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlicher Materialien auf offenen Fahrzeugen und Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für

die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, deren Gewerbeausübung mit der Gefahr der Verunreinigung durch Papier und Abfälle verbunden ist, z.B. Gaststätten, Imbissstände und -hallen, Trinkhallen, Kioske, Losverkaufsstellen usw., eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Abfallbehälter aufzustellen sowie bei Bedarf für die Entleerung - mindestens 1 x täglich - zu sorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit nicht in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung – StVO - fallen. Auch die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung NRW - BauO - (SGV NRW 232), des Landes-Abfallgesetzes (SGV NRW 74), des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG - (SGV NRW 7129) und des Landeswassergesetzes - LWG - (SGV NRW 77) gehen vor.

§ 11a Abfallbehälter/Sammelbehälter

Unbeschadet der Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 07.02.2008 wird bestimmt:

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 11b Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und -strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und

Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 12 Bauarbeiten

- (1) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden.
- (2) Sofern Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind die Wegedecken durch druckverteilende Unterlagen gegen Beschädigungen zu schützen. Außerdem sind die Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigungen zu schützen.
- (3) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen und Anlagen zu entfernen. Staub und Schmutz erzeugende Arbeiten, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung des Straßenbenutzers vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu vermeiden.
- (4) Dachrinnen und deren Abflussrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instand zu halten, dass das Wasser bei Niederschlägen und Tauwetter ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf die Straßen oder deren Benutzer ergießen kann.
- (5) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen, die erforderlichenfalls mit Warnschildern oder Warnzeichen zu versehen sind. Bei Dunkelheit, diesigem Wetter oder falls die Witterung es sonst erfordert, sind die Warnschilder ausreichend zu beleuchten. Eine ordnungsbehördliche Genehmigung ist erforderlich.
- (6) Im Zusammenhang mit Bauarbeiten entstandene Schäden an den Bürgersteigen, der Fahrbahn sowie den sonstigen Verkehrsflächen und Anlagen sind der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich zu melden und nach Arbeitsbeendigung unverzüglich durch die Bauherren zu beheben. Die Verpflichtung, vor Inanspruchnahme öffentlicher Flächen bei Bauarbeiten eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, bleibt unberührt.
- (7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 32 StVO), der Landes-Bauordnung (insbesondere § 14 BauO NRW; SGV NRW 232), des Straßen- und Wegegesetzes NRW (insbesondere § 17 StrWG; SGV NW 91) und des Landesimmissionsschutzgesetzes (SGV NRW 7129) bleiben unberührt.

§ 13 Verschmutzung durch landwirtschaftliche Arbeiten

- (1) Verboten ist:
 1. Das Wenden von Pferdegespannen, Traktoren, Pflügen und sonstigen Maschinen auf Straßen bei der Feldbestellung;
 2. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen;

3. die Benutzung von Ketten- und ähnlichen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, ohne dass die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen versehen sind.
- (2) Vor der Auffahrt auf eine Straße sind Wagen und Geräte so zu reinigen, dass die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt werden kann.
- (3) Ausgebaute Wirtschaftswege, die durch Feldarbeit verschmutzt werden, sind täglich, spätestens nach Beendigung der Feldarbeit, durch die Verursacher der Verschmutzungen ordnungsgemäß zu reinigen. Die Haftung des Verschmutzers bleibt unberührt.
- (4) Die Vorschriften des § 32 StVO und des Straßen- und Wegegesetzes NW (§ 17 StrWG; SGV NW 91) bleiben unberührt.

§ 14

Anlage von Futtermieten

- (1) Futtermieten (Gärfuttermieten) sind so anzulegen, dass die Abwässer daraus nicht auf Straßen, Anlagen, Wirtschaftswege oder in Wasserläufe fließen. Um jede Gärfuttermiete ist ein Graben zu ziehen, der die in der Miete anfallenden Abwässer aufnehmen kann. Gärfuttermieten müssen von Anlagen, Straßen, Wirtschaftswegen oder Gräben einen Mindestabstand von 3 m einhalten. Gärfuttermieten sind nach der Entnahme von Futter unverzüglich so abzudecken, dass Geruchsbelästigungen vermieden werden. Die Anlage von Gärfuttermieten innerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch. –
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 52 Abs. 6 BauO NRW (SGV NRW 232) unberührt.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (SGV NRW 7129) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Die Gruben müssen spätestens dann entleert und jeweils gereinigt werden, wenn sie bis auf 25 cm Entfernung vom Rand gefüllt sind oder besondere Gründe dies erfordern. Schlamm- und Sandfänger sind so zu unterhalten, dass ihre Betriebsfähigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und ähnliche Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Sofern übel riechende, ekelerregende oder gesundheitsgefährdende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken oder sonst wie abzuschließen, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwendung bestimmter Viehdünger, Kompost, der Inhalt von Abortgruben sowie Klärschlamm, Jauche und Gülle sind, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Ackerböden ohne Bewuchs gefahren werden,

unter Beachtung der Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. 1996, Teil I, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung unterzuarbeiten. Ist auf Ackerböden ohne Bewuchs das Unterarbeiten nicht möglich, ist das Aufbringen in der Ortslage verboten. Dies gilt nicht für Außenbereiche im Sinne des § 35 BauGB. Dort dürfen Stoffe der hier genannten Art jedoch nur bei feuchter Witterung und nicht bei starker Sonneneinwirkung aufgebracht werden. Wird Stallmist in Stallmiststreuern von landwirtschaftlichen Betrieben zu den Aufbringungsflächen transportiert, findet Abs. 2 keine Anwendung.

- (4) Die Vorschriften des § 32 StVO, des § 48 BauO NRW (SGV NRW 232), des § 17 StrWG NRW (SGV NRW 91) und des Landeswassergesetzes (insbesondere §§ 51, 52 LWG; SGV NRW 77) bleiben unberührt.

§ 16 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören könnten. Als solche Tätigkeit gelten insbesondere:
1. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und ähnliche Tätigkeiten,
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher Art.
- (3) Der Gebrauch von Landschafts- und Gartengeräten (Rasenmäher, Graskantenschneider, Laubbläser, Kettensägen u.ä.), Bau- und Reinigungsmaschinen (Betonmischer, Hydraulikhämmer, Kehrmaschinen u.ä.) richtet sich nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

§ 17* Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2a dieser Verordnung,

* geändert durch Verordnung vom 08.11.2018

** Änderung vom 29.10.2019

3. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Spielflächen gemäß § 3 dieser Verordnung,
4. die Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Tieren gemäß § 4 dieser Verordnung,
5. das Verbot des Auflassens von Windvögeln und Drachen gemäß § 5 dieser Verordnung,
6. das Verbot der Benutzung öffentlicher Gewässer und die Verhaltenspflichten auf Eisflächen gemäß § 6 dieser Verordnung,
7. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 7 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht oder die Duldungspflicht gemäß § 8 dieser Verordnung,
9. die Regelungen über öffentliche Hinweisschilder gemäß § 8a dieser Verordnung,
10. die Verhaltenspflichten hinsichtlich des Anbringens, Aufstellens und Aushängens von Gegenständen gemäß § 9 dieser Verordnung,
11. die Regelungen über Schutzvorkehrungen gemäß § 10 dieser Verordnung,
12. das Verunreinigungsverbot gemäß § 11 dieser Verordnung,
13. die Regelungen über Abfallbehälter und Sammelbehälter gemäß § 11a dieser Verordnung,
14. die Regelungen über Brauchtumsfeuer gemäß § 11b dieser Verordnung,
15. die Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Bauarbeiten gemäß § 12 dieser Verordnung,
16. das Verbot der Verschmutzung durch landwirtschaftliche Arbeiten gemäß § 13 dieser Verordnung,
17. die Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit der Anlage von Futtermieten gemäß § 14 dieser Verordnung,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 15 dieser Verordnung,
2. das Gebot, die Mittagsruhe zu wahren, gemäß § 16 dieser Verordnung,

verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I

S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 25.02.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 01.08.2011

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer